

IB 11 Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) der Klinik für Onkologische Rehabilitation

§ 1 Geltungsbereich

Die allgemeinen Vertragsbedingungen gelten, soweit nichts anderes vereinbart ist, für die vertraglichen Beziehungen zwischen der Klinik für Onkologische Rehabilitation und dem/der Patient*in bei stationären und ganztägig-ambulanten Rehabilitationsbehandlungen. Die Klinik ist berechtigt, den/die Patient*in unverzüglich zu entlassen, sofern er/sie gegen die AVB verstößt.

§ 2 Rechtsverhältnis

1. Die Rechtsbeziehungen zwischen der Klinik und dem/der Patient*in sind privatrechtlicher Natur.
2. Die AVB werden für Patient*innen wirksam, wenn diese jeweils ausdrücklich darauf hingewiesen wurden, von ihrem Inhalt in zumutbarer Weise Kenntnis erlangen konnten sowie sich mit ihrer Geltung einverstanden erklärt haben. Dies geschieht im Rahmen der Aufnahme und gilt mit Unterschrift unter dem Behandlungsvertrag als vollzogen.

§ 3 Umfang der stationären Rehabilitationsbehandlungen

1. Die stationären Rehabilitationsleistungen umfassen:
 - a) die allgemeinen Klinikleistungen
 - b) die Wahlleistungen.
2. Das Vertragsangebot der Klinik erstreckt sich nur auf diejenigen Leistungen, für die die Klinik nach ihrer medizinischen Zielsetzung personell und sachlich ausgestattet ist.
3. Der Umfang der allgemeinen Klinikleistungen richtet sich allein nach Art und Schwere der Erkrankung.
4. Die Leistungspflicht der Klinik beginnt mit der Aufnahme der Patient*innen in die Klinik und endet mit der Entlassung aus der Klinik.

§ 4 Aufnahme

1. Im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Klinik wird aufgenommen, wer der stationären Behandlung bedarf bzw. durch einen Leistungsträger angemeldet wurde. Über die Aufnahme von Patient*innen entscheidet
 - a) der Chefarzt
 - b) der/die Oberarzt/-ärztin jeder Abteilung
 - c) der/die Aufnahmearzt/-ärztin.Über eine mögliche Nicht-Aufnahme entscheiden
 - a) der Chefarzt oder
 - b) der/die Oberarzt/-ärztin jeder Abteilung.
2. Eine Begleitperson wird aufgenommen, wenn dies nach dem Urteil des/der behandelnden Klinikarztes/-ärztin für die Behandlung des/der Patient*in medizinisch notwendig ist und die Unterbringung in der Klinik möglich ist. Darüber hinaus kann auf Antrag im Rahmen der Wahlleistungen eine Begleitperson aufgenommen werden, wenn ausreichende Unterbringungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

§ 5 Verlegungen

Patient*innen können in eine andere Abteilung oder in eine andere Klinik verlegt werden, wenn dies medizinisch notwendig ist. Die Verlegung in eine andere Klinik ist vorher mit dem/der Patient*in abzustimmen. Sofern der/die Patient*in nicht abstimmungsfähig ist, gilt § 11 dieser AVB.

§ 6 Entlassung

Die Entlassung von Patient*innen erfolgt durch den/die jeweils behandelnde*n Arzt/Ärztin. Wird die Entlassung vom/von der Patient*in gegen den Willen des Arztes/der Ärztin verlangt, so haftet die Klinik nicht für eventuell daraus entstehende Folgen.

§ 7 Beurlaubungen

Während der stationären Rehabilitationsbehandlung werden Patient*innen nur aus zwingenden Gründen und nur mit Zustimmung des/der leitenden Abteilungsarztes/-ärztin beurlaubt. Darüber hinaus gelten die Regelungen der Deutschen Rentenversicherung Bund bzw. der anderen Kostenträger.

Die durch eine Behandlung einer/eines Beurlaubten außerhalb des Krankenhauses entstehenden Kosten sowie die Kosten der Krankenbeförderung gehen nicht zu Lasten der Klinik.

§ 8 Wahlleistungen

1. Zwischen der Klinik und dem/der Patient*in können im Rahmen der Möglichkeiten der Klinik folgende Wahlleistungen vereinbart und gesondert berechnet werden:
 - a) die chefärztliche Wahlleistung
 - b) die Unterbringung und Verpflegung einer Begleitperson.
2. Die Vereinbarung über wahlärztliche Leistungen erstreckt sich auf alle an der Behandlung beteiligten Ärzt*innen des Krankenhauses, soweit diese zur gesonderten Berechnung ihrer Leistung berechtigt sind, einschließlich der von diesen Ärzt*innen veranlassten Leistungen und ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb des Krankenhauses.
Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel von dort direkt an den/die Patient*in. Für die Berechnung wahlärztlicher Leistungen finden die Vorschriften der Gebührenordnung für Ärzte (§ 6a GOÄ) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.
3. Wahlleistungen sind vor der Erbringung schriftlich zu vereinbaren.
4. In Anlehnung an § 4 Abs. 2 GOÄ wird eine Liste mit den Namen der ständigen ärztlichen Vertreter*innen zur Kenntnisnahme vorgelegt, die bei Abwesenheit des/der leitenden Arztes/Ärztin die Behandlung übernehmen bzw. fortsetzen.
5. Die Klinik kann Wahlleistungen einstellen, wenn dieses für die Erfüllung der allgemeinen Klinikleistungen für andere Kranke erforderlich ist.
6. Die Vereinbarung kann von beiden Seiten an jedem Tag zum Ende des folgenden Werktages gekündigt werden.

§ 9 Entgelt

1. Das Entgelt für die Leistungen der Klinik richtet sich nach den mit den Belegungsträgern vereinbarten aktuell gültigen Vergütungssätzen.
2. Zahlungspflichtig für sämtliche Leistungen der Klinik ist grundsätzlich der/die Patient*in, sofern nicht durch Vereinbarungen mit Dritten diese sich zur Übernahme der Kosten verpflichtet haben. Eine Vorauszahlung kann durch die Klinik verlangt werden, wenn keine Dritteistungspflicht besteht.
3. Für Selbstzahlende können während des stationären Aufenthaltes Zwischenrechnungen erstellt werden. Nach Beendigung der Maßnahme wird eine Schlussrechnung ausgestellt. Die Nachberechnung von Leistungen, die in der Schlussrechnung nicht enthalten sind und die Berichtigung von Fehlern bleiben vorbehalten. Bei Zahlungsverzug können Verzugszinsen und Mahngebühren berechnet werden.

§ 10 Telefon / Fernsehen / Internet

1. Patient*innen haben die Möglichkeit, auf den Zimmern kostenlos zu telefonieren.
2. Alle Zimmer für Patient*innen sind mit einem TV-Gerät zur kostenfreien Nutzung ausgestattet. Kopfhörer können gegen Pfand ausgeliehen werden.
3. Alle Zimmer haben WLAN-Empfang. Im Bereich der Cafeteria stehen vier Computerplätze mit Internetzugang kostenlos zur Verfügung. Passwörter für den WLAN-Zugang finden Sie im „Gelben Heft“ der Klinik oder auf der Homepage der Klinik.

§ 11 Ärztliche Eingriffe

1. Ärztliche Eingriffe werden nur nach Aufklärung des/der Patient*in über die Bedeutung und Tragweite des Eingriffs und mit seiner/ihrer Einwilligung vorgenommen.
2. Ist der/die Patient*in außerstande die Einwilligung zu erklären, so wird der Eingriff ohne Einwilligung dann vorgenommen, wenn dieser nach der Überzeugung des/der zuständigen Klinikarztes/-ärztin zur Abwendung einer drohenden Lebensgefahr oder wegen einer unmittelbar drohenden, schwerwiegenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes unverzüglich erforderlich ist.
3. Das Gleiche gilt auch, wenn bei beschränkt geschäftsunfähigen oder geschäftsunfähigen Patient*innen die gesetzliche Vertretung nicht oder nicht rechtzeitig erreichbar ist.

§ 12 Aufzeichnungen und Daten

1. Krankengeschichten, insbesondere Krankenblätter, Untersuchungsbefunde, Röntgenaufnahmen und andere Aufzeichnungen sind Eigentum der Klinik.
2. Patient*innen haben keinen Anspruch auf Herausgabe der Originalunterlagen.
3. Das Recht des/der Patient*innen oder eines/einer von ihm Beauftragten auf Einsicht in die Aufzeichnungen ggf. auf kostenpflichtige Überlassung von Kopien und die Auskunftspflicht der behandelnden Klinikärzt*innen bleiben unberührt.
4. Die Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Regelung, insbesondere der Bestimmungen über den Datenschutz und der ärztlichen Schweigepflicht.

5. Die ärztliche Schweigepflicht erstreckt sich auf alle an der Behandlung des/der Patient*in beteiligten Ärzt*innen und ärztlich geleitete Einrichtungen außerhalb des Krankenhauses. Die Übermittlung von persönlichen Daten an diese externen Leistungserbringer erfolgt unter Beachtung der Bestimmungen des Datenschutzes und bezieht sich ausschließlich auf die zur Erfüllung ihrer Aufgaben unbedingt erforderlichen Angaben.

§ 13 Eingebrachte Sachen, Haftung

In die Klinik dürfen nur die für die Dauer der Behandlung notwendigen Kleidungsstücke und Gebrauchsgegenstände mitgebracht werden. Die Einbringung von Einrichtungsgegenständen bedarf der Zustimmung der Klinikleitung.

Die Klinik haftet für Schäden

- die dem/der Patient*in selbst
- an eingebrachten Sachen
- an auf dem Klinikgelände abgestellten Fahrzeugen entstehen.

Schadensersatzpflicht entsteht nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit durch Personen, die in einem Dienstleistungs- oder Anstellungsverhältnis zur Klinik stehen. Die Klinik bietet in begrenzter Anzahl Wertschließfächer an, die gegen Gebühr an der Reha-Rezeption angemietet werden können.

§ 14 Hausordnung

Die Hausordnung in der jeweils gültigen Fassung ist von allen Patient*innen zur Kenntnis zu nehmen und wird Bestandteil dieser Vertragsbedingungen.

§ 15 Zahlungsort

Der/die Zahlungspflichtige hat seine Schuld auf eigene Gefahr und eigene Kosten in Freiburg zu erfüllen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen treten am 15.10.2025 in Kraft.

Freiburg, den 15.10.2025

Die Klinikleitung